



So ist das, wenn Informationen von Calw nur halb beim Schwabo ankommen und schlichtes Stuhlrücken dann zur einzigen Erkenntnis wird.

Meine Beschwerde betrifft die Befangenheit und beratende Mitwirkung des Gemeinderats Christian Romoser bei allen Gemeinderatssitzungen und den dazugehörigen informellen Gesprächen.

„Befangenheit in den Fällen, in denen eine Kollision zwischen persönlichen Einzelinteressen und den Interessen der Gemeinde droht, schliesst § 18 GemO den Betroffenen von vornherein von Beratung und Beschlussfassung aus.“ (Juracademy Kommunalrecht BW). „Der volle Umfang des Mitwirkungsverbots ergibt sich ... aus der Regelung des § 18 Abs. 5 GemO, wonach der befangene Gemeinderat, der an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf (§ 18 Abs. 1 GemO), die Sitzung verlassen muss. (VGH BW, 5. Senat, 5 S 3142/93, v. 11.10.1994). Nochmals VGH (23.2.2001 3 S 2574/99) zur Mitwirkung: „Diesem Gesetzeszweck würde es nicht gerecht, wenn ein Gemeinderat, der weder beratend noch entscheidend mitwirken darf, in der Sitzung verbleiben dürfte.“

Beispiel: Der Lenkungskreis Konzeption Bäderbetriebe sollte sich allen Zukunftsfragen der „Therme“ einschl. einer „parallelen, vorsorglichen Entwicklung eines Exit-Szenarios“ widmen. Herr Romoser war stellvertretendes Mitglied. Man kann sich nur schwer vorstellen, wie ein in Wort und Schrift glühender Verfechter des Thermenerhalts, dessen Ehefrau und m.W. auch dessen Sohn obendrein Beschäftigte dieser Therme sind, die notwendige Objektivität dazu aufbringt.

„Zweck der Befangenheitsvorschriften ist es, nicht erst die tatsächliche Interessenkollision, sondern schon den bösen Schein zu vermeiden.“
Kommentar GemO Baden-Württemberg. Kunze, Bronner, Katz.
4.Auflage, Stand Dez. 2017